

RS Vwgh 2004/12/17 2000/03/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 1997 §40 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Nach § 40 Abs 1 TKG 1997 geht die Kostentragungspflicht nur soweit, als der zu gewährende besondere Netzzugang unmittelbar betroffen ist. Danach besteht eine Ersatzpflicht der gemeinsamen Herstellungskosten nur soweit, als sie den besonderen Netzzugang unmittelbar betreffen. Eine Verpflichtung zur Tragung von Herstellungskosten für Kollokationsflächen und deren Einrichtungen, die nicht für den beanspruchten besonderen Netzzugang genutzt werden, ist im Grund des § 40 Abs. 1 TKG 1997 nicht gegeben.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000030201.X08

Im RIS seit

31.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at